

SATZUNG des Gewerbeforum Berghaupten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Gewerbeforum Berghaupten**“ und hat seinen Sitz in Berghaupten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, die freiberuflich Tätigen und Landwirte des Ortes) zur Wahrnehmung und Durchsetzung gemeinsamer Interessen auf örtlicher Ebene an.

Der Verein soll dazu,

- a. mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufnehmen und halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes, der freien Berufe sowie der Landwirtschaft zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten können,
- b. die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufklären,
- c. die Gemeinde in der Entwicklung und Stärkung des Wirtschafts- und Gewerbebestands Berghaupten zu unterstützen,
- d. die Mitglieder an die Aufgaben der Wirtschaft in unserer Gesellschaft heranführen und das Bewusstsein zu stärken, welche Aufgaben die Wirtschaft in der Existenzsicherung unseres Staates sowie als Lebensraum unserer Bevölkerung hat.
- e. Jugendarbeit im Bewusstsein zu leisten, dass Jugend unsere Zukunft ist, d.h. die Jugend frühzeitig an die Bedeutung der Wirtschaft für die Gesellschaft heranführen. Die Jugend in ihrer Entwicklung zu fördern und frühzeitig das Interesse an der Wirtschaft und der Berufswahl und dem Einstieg ins Berufsleben zu fördern.
- f. durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- g. durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- h. durch gegenseitiges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.
- i. Mildtätige und gemeinnützige Organisationen in der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben unterstützen

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können ortsansässige Gewerbetreibende aller Art ,Freiberuflich Schaffende, Führungskräfte in Betrieben, Landwirte und Gastwirte erwerben.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in den turnusmäßigen Sitzungen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand.)
 - b. durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
 - c. durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
 - d. durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheit von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung ein Recht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
 5. den Leitern der Referate (Referenten)
- Im einzelnen sind dies:

- a) Referat für Kontakte zur Gemeinde und den örtlichen Vereinen sowie der Presse (Öffentlichkeits- und Pressereferent)
- b) Referat für Werbung – Marketing und Ausstellungen (Marketingreferent)
- c) Referat für Weiterbildung – Seminare – interne und externe Kontakte zur geselligen und gesellschaftlichen Kommunikation (Weiterbildungs- und Gesellschaftsreferent)

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei diese jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die Alleinvertretungsberechtigung gilt jedoch nicht zur Tätigung von Grundstücksgeschäften oder Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von mehr als 500,- € begründen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (26 II BGB), dass er zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zum Abschluss eines sonstigen Rechtsgeschäfts mit Dritten, welches den Verein in Höhe von mehr als 500 € belastet der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Einzelnen haben

- a. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b. der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c. der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen.

Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer, die Referatsleiter und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich geheim. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Mitglied zum Wahlleiter. Es kann offen gewählt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl der Kassenprüfer
- c. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderliche Umlagen
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
- e. die Änderung der Vereinssatzung
- f. die Entlastung des Vorstandes
- g. die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung. In der Woche vor der Veranstaltung ist im Amtsblatt nochmals auf die Veranstaltung hinzuweisen. Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen erhält die Gemeinde Berghaupten. Die Gemeinde hat das Vermögen im Sinne der Ziele des Vereins für Wirtschaftsförderung innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. November 2003 beschlossen und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben.